

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Auerbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Auerbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Auerbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

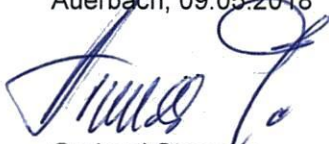
**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, 09.05.2018

  
Gerhard Strasser  
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 09.05.2018 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.05.2018 angeheftet und am 30.05.2018 wieder abgenommen.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze<sup>1)</sup>

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ein Mannschaftstransportwagen MTW                                           | 15 Jahren                   | 2,80 Euro                                                                                                     |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF                                                   | 15 Jahren                   | 3,17 Euro                                                                                                     |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)                     | 20 Jahren                   | 3,57 Euro                                                                                                     |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)                   | 20 Jahren                   | 4,75 Euro                                                                                                     |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)   | 25 Jahren                   | 6,10 Euro                                                                                                     |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20                                              | 25 Jahren                   | 7,36 Euro                                                                                                     |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10                                      | 25 Jahren                   | 7,14 Euro                                                                                                     |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)                           | 25 Jahren                   | 7,94 Euro                                                                                                     |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)                | 25 Jahren                   | 6,18 Euro                                                                                                     |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)                                  | 25 Jahren                   | 7,85 Euro                                                                                                     |
| einen Rüstwagen RW (RW-2)                                                   | 25 Jahren                   | 8,76 Euro                                                                                                     |
| einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G                                            | 25 Jahren                   | 8,50 Euro                                                                                                     |
| eine Drehleiter DLA (K) 23/12                                               | 25 Jahren                   | 12,61 Euro                                                                                                    |
| ein Versorgungs-LKW (GW-L1)                                                 | 20 Jahren                   | 3,80 Euro                                                                                                     |
| einen Gerätewagen Logistik GW-L2                                            | 20 Jahren                   | 6,22 Euro                                                                                                     |
| ein Wechsellader Fahrzeug WLF                                               | 25 Jahren                   | 4,50 Euro                                                                                                     |

<sup>1)</sup> Die Aufzählung von Fahrzeugen und Geräten ist nur beispielhaft; es wurden einige der in Anlage 2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR), Stand: Januar 2012, aufgeführten Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt. Für nicht aufgeführte Fahrzeuge und Anhänger muss die Gemeinde eigene Berechnungen vornehmen. Auch die Eigenbeteiligung von 10 % ist nur beispielhaft; die Gemeinde muss selbst entscheiden, wie hoch sie den Eigenbeteiligungssatz festlegt. Alle Musterberechnungen ohne Gewähr.

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

|                                                                           |             |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------|
| ein Mannschaftstransportwagen MTW                                         | 23,25 Euro  |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF                                                 | 27,94 Euro  |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)                   | 71,64 Euro  |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)                 | 86,73 Euro  |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) | 102,05 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20                                            | 117,80 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10                                    | 115,01 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)                         | 143,15 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)              | 98,99 Euro  |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)                                | 104,15 Euro |
| einen Rüstwagen RW (RW-2)                                                 | 143,33 Euro |
| einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G                                          | 234,75 Euro |
| eine Drehleiter DLA (K) 23/12                                             | 231,35 Euro |
| ein Versorgungs-LKW (GW-L1)                                               | 36,42 Euro  |
| einen Gerätewagen Logistik GW-L2                                          | 85,97 Euro  |
| ein Wechsellader Fahrzeug WLF                                             | 59,98 Euro  |

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Ergebnis einer Umfrage bei den Berufsfeuerwehren in Bayern):

- |                                                                                                                           |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben  | 33,00 € |
| b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben | 43,00 € |

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- |                                                                                                                          |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben | 13,70 € |
| b) sonstige Bedienstete                                                                                                  | 13,70 € |
| c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)                                                   | 13,70 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

**Satzung der Gemeinde Auerbach zur Änderung der  
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren  
vom 19.05.2021**

Aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt die Gemeinde Auerbach folgende Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren:

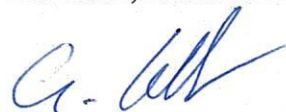
§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 (Verzeichnis der Pauschalsätze) wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung geändert.

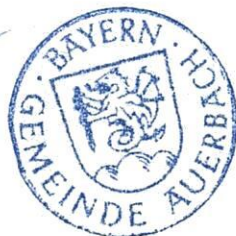
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Auerbach  
Auerbach, 19.05.2021



Gerhard Weber  
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 19.05.2021 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.05.2021 angeheftet und am 09.06.2021 wieder abgenommen.

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke betragen unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer, der jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %:

|                                        | Nutzungsdauer | Streckenkosten |
|----------------------------------------|---------------|----------------|
| <b>Freiwillige Feuerwehr Auerbach</b>  |               |                |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF              | 20 Jahren     | 2,02 Euro      |
| ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20        | 30 Jahren     | 5,24 Euro      |
| <b>Freiwillige Feuerwehr Engolling</b> |               |                |
| einen Mannschaftstransportwagen MTW    | 20 Jahren     | 1,79 Euro      |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10         | 30 Jahren     | 6,50 Euro      |

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens unter Berücksichtigung der jährlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%, je eine Stunde:

|                                        | Nutzungsdauer | Jährliche Ausrückestunden | Ausrückestundenkosten |
|----------------------------------------|---------------|---------------------------|-----------------------|
| <b>Freiwillige Feuerwehr Auerbach</b>  |               |                           |                       |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF              | 20 Jahren     | 47 Stunden                | 40,30 Euro            |
| ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20        | 30 Jahren     | 47 Stunden                | 215,98 Euro           |
| <b>Freiwillige Feuerwehr Engolling</b> |               |                           |                       |
| einen Mannschaftstransportwagen MTW    | 20 Jahren     | 30 Stunden                | 49,88 Euro            |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10         | 30 Jahren     | 30 Stunden                | 286,34 Euro           |

#### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

30,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- |                                                                        |         |
|------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) sonstige Bedienstete                                                | 16,40 € |
| b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 16,40 € |

Bei Änderung der gesetzlichen Grundlage werden die aktuellen Stundensätze angewandt.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.